

# Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus Sicht der EbAV

Marius Wenning  
BaFin

# Inhalte dieses Vortrags

- Überblick über die neue Struktur des VAG seit 01.01.2016, die durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen geschaffen wurde (Umsetzung von Solvency II)
- Einige inhaltliche Änderungen (und Konstanten) im Einzelnen
- Überblick über weitere Änderungen des VAG seit 01.01.2016
- Überblick über Änderung von Verordnungen seit 01.01.2016
- ... jeweils mit Schwerpunkt auf der Bedeutung der Änderungen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)

# Neue Struktur des VAG - 1

Warum ist das Verständnis der Struktur des VAG nützlich?

Antwort: Weil die für EbAV konkret geltenden Regelungen nur durch umfangreiche Verweise und Verweisketten zu finden sind.

# Neue Struktur des VAG - 2

Hier sind zunächst folgende Teile des VAG wesentlich:

- Teil 2, „Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung“, Kapitel 1 bis 4 (§§ 8 bis 210 VAG)
- Teil 2, Kapitel 5, Abschnitt 1, „Kleine Versicherungsunternehmen“ (§§ 211 bis 217 VAG)
- Teil 2, Kapitel 5, Abschnitt 2, „Sterbekassen“ (§§ 218 bis 220)
- Teil 4, „Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ (§§ 232 bis 244 VAG)

# Fundstellen anzuwendender Regelungen

- Kleine Versicherungsunternehmen: § 212 VAG
- Sterbekassen: § 219 VAG
- Pensionskassen: § 234 VAG
- Regulierte Pensionskassen: § 233 VAG
- Pensionsfonds: § 237 VAG
- Systematik ist jeweils: Bestimmte §§ gelten, bestimmte §§ gelten nicht, oder nur mit einer Maßgabe, also in abgewandelter Form.

# Teil 4 des VAG: EbAV

## Bisher

- Kapitel 1, „Pensionsfonds“  
(einschließlich § 117  
„Grenzüberschreitende  
Tätigkeit von  
Pensionsfonds“)
- Kapitel 2, „Pensionskassen“

## Neu

- Kapitel 1 „Pensionskassen“
- Kapitel 2 „Pensionsfonds“
- Kapitel 3  
„Grenzüberschreitende  
Tätigkeit von Einrichtungen  
der betrieblichen  
Altersversorgung“

# Pensionskassen/Allgemeines

## Bisher

- Pensionskassen (PK) sind LVU. Daher keine explizite Regelung, dass Regelungen für LVU auch für PK gelten.
- Einige Verweise auf Regelungen für Sterbekassen.
- Einige Verweise auf Regelungen für Pensionsfonds (PF).

## Neu

- PK sind LVU. Aber: Für LVU gilt Solvency II! Daher: explizite Regelung, dass für PK die Regelungen für LVU gelten, die „kleine VU“ sind.
- Einige Verweise auf Regelungen für Sterbekassen.
- Keine Verweise auf Regelungen für PF.

# Pensionskassen/Beispiel

Regelungen zum Verantwortlichen Aktuar bei LVU (§ 11a VAG a.F.):

- **Bisher:** PK: § 11a VAG gilt, da PK LVU sind:  
§ 11a i.V.m. § 118a VAG
- **Neu:** PK: § 141 VAG gilt, da er auch für kleine LVU gilt:  
§ 141 i.V.m. § 234 i.V.m. § 212 VAG (mit Maßgabe, s.u.)
- **Bisher:** regulierte PK: § 11a VAG gilt mit Modifikationen:  
§ 11a i.V.m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG
- **Neu:** regulierte PK: § 141 VAG gilt mit Modifikationen:  
§ 141 i.V.m. § 233 i.V.m. § 219 VAG



# Pensionsfonds/Allgemeines

## Bisher

- Grundsätzlich Anwendung der Regelungen für LVU, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

## Neu

- Grundsätzlich Anwendung der Regelungen für „kleine LVU“, es sei denn es ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

# Pensionsfonds/Beispiel

Gleichbehandlung bei Prämienkalkulation (§ 11 VAG a.F.)

- **Bisher:** § 11 i.V.m. § 113 Abs. 1 VAG
- **Neu:** § 138 i.V.m. § 237 i.V.m. § 212 VAG

# Inhaltliche Konstanten (Auswahl)

- Pflichten des Verantwortlichen Aktuars
- Regelungen zur Berechnung der Deckungsrückstellung, Höchstrechnungszins, Prämienkalkulation, Gleichbehandlung, Überschussbeteiligung, Solvabilitätskapitalanforderung
- Regulierte, nicht regulierte PK
- Recht der VVaG (besonders relevant für regulierte PK)
- MaRisk (VA)

# Inhaltliche Änderungen (Auswahl) - 1

- Alle EbAV müssen eine (interne) Risikoberichterstattung haben, nur von Vorlage bei der BaFin kann noch befreit werden (§ 234 Abs. 3 Nr. 3 VAG).
- Wegfall „sonstiges gebundenes Vermögen“ (§ 54 VAG a.F.), aber: § 124 VAG: „VU müssen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen“.
- Gruppenaufsicht nicht mehr für Gruppen, die nur aus EbAV bestehen (§ 212 Abs. 2 Nr. 6 VAG)
- Begriffliche Änderungen, bspw. „Solvabilitätskapitalanforderung“ statt „Solvabilitätsspanne“; bei PF „Bedeckungsplan“ (§ 239 Abs. 2 VAG) statt „Sanierungsplan“ (§ 115 Abs. 2a, 2b VAG a.F.)

# Inhaltliche Änderungen (Auswahl) - 2

- § 25 Abs. 4 VAG: BaFin „soll“ variable Vergütung begrenzen, wenn Solvabilitätskapitalanforderung nicht bedeckt.
- § 134 VAG, Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung:  
Vorlage Sanierungsplan innerhalb von zwei Monaten;  
Wiederherstellung Bedeckung innerhalb von sechs Monaten;  
Fristverlängerung um angemessenen Zeitraum möglich (§§ 234, 237 VAG).
- § 135 VAG, Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung:  
Vorlage Finanzierungsplan innerhalb eines Monats;  
Wiederherstellung Bedeckung innerhalb von drei Monaten; keine  
Fristverlängerung möglich; Sonst: Erlaubnis ist zu widerrufen  
(§ 304 VAG).

# Weitere Änderungen des VAG in 2016

- Neuer Absatz 2a in § 236 VAG zum 01.01.2016 (Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie) ermöglicht PF die nicht versicherungsförmige Durchführung der BZML in der Rentenbezugsphase.
- Neuer Absatz 6 in § 23 VAG: (Auch) EbAV müssen einen Prozess vorsehen, mit dem ihre Mitarbeiter vertraulich Gesetzesverstöße an eine geeignete Stelle melden können.

# Änderungen von Verordnungen in 2016 - PK

- Verordnungen auf Grundlage des VAG wurden neu erlassen.
- Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.
- **Neu:** Separate Verordnungsermächtigungen für Pensionskassen in § 235 VAG. Derzeit aber weiterhin gemeinsame Verordnungen mit LVU.

# Änderungen von Verordnungen in 2016 - PF

- Neue Struktur: Jetzt genau eine Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) statt vieler unterschiedlicher Verordnungen.
- Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.
- Weiterhin separate Verordnungsermächtigungen für PF, jetzt gesammelt in § 240 VAG.



# Ausblick: EbAV II

- Mit dem Inkrafttreten der Überarbeitung der europäischen EbAV-Richtlinie (EbAV II) ist Ende 2016/Anfang 2017 zu rechnen.
- Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten ist EbAV II in deutsches Recht umzusetzen.
- In einigen Bereichen wird es erheblichen inhaltlichen Änderungsbedarf geben.
- Erneute Diskussion über Struktur des VAG?

# Ausblick: Sozialpartnermodell (ggf.)

- Laufende Diskussion über betriebliche Altersversorgung ohne Arbeitgeberhaftung/reine Beitragszusage und ohne/mit eingeschränkten Garantien durch die EbAV

# Quellen/Gesetzesmaterialien

- Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 01.04.2015 (BGBl. I Seite 434)
- Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 (BGBl. I Seite 2553)
- Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 30.06.2016 (BGBl. I Seite 1514)
- Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 09.12.2015 (BGBl. I Seite 2331)
- 12 Verordnungen auf Grundlage des VAG vom 18.04.2016 (BGBl. I Seite 760)
- Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG vom 18.05.2016 (BGBl. I Seite 1231)
- Auslegungsentscheidung der BaFin vom 27.07.2016 zur Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung

# Novellierung des VAG aus Sicht der EbAV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!